

Geschäftsnummer:  
**5 S 5/09**  
43 C 4445/08  
Amtsgericht  
Stuttgart



Verkündet am  
27. Mai 2009

Schipp, JFänge  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

097879

**Landgericht Stuttgart**  
5. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Rechtsanwalt Martin Lins			
30. Mai 2009			
DaP	Erl.	Wv.	

Im Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Lins, Am Waisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim

gegen

**R + V Allgemeine Versicherung AG**  
vertreten durch d. Vorstand Bernhard Meyer  
Niedersachsenring 13, 30163 Hannover

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Neumeister, Mell u. Koll., Van-Leyden-Str. 22, 67061 Ludwigshafen

wegen Miete

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom  
29. April 2009 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Eberle  
Richterin am Landgericht Dr. Linker  
Richterin am Landgericht (k.A.) Dr. Schorm-Barnschütz  
für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 21.10.2008 - 43 C 4445/08 - wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 539,82 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.07.2008 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 77%, der Kläger 23 %.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Berufungsstreitwert: 688,54 Euro.

- Ohne Tatbestand gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO -

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nur teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten gem. §§ 7 Abs. 1, 823, 249 BGB, 3 PflVersG in Höhe von 539,82 Euro.

#### (1) Mietvertrag zwischen dem Kläger und der Autovermietung

Die Auffassung des Amtsgerichts, dass zwischen dem Kläger und der Autovermietung Schaller ein Mietvertrag und nicht etwa ein Leihvertrag über den Pkw VW Golf zustande gekommen ist, ist nicht zu beanstanden. In dem Vertrag ist der Kläger ausdrücklich als „Mieter“ bezeichnet. Zudem enthält der Vertrag die Klausel „Durch meine Unterschrift

bestätige ich als Mieter, dass ich die derzeit gültige Preisliste, die im Ladenlokal des Vermieters aushängt, zur Kenntnis genommen habe.“ Der Kläger hat den Vertrag unterzeichnet, so dass ihm bekannt war, dass für das Zur-Verfügung-Stellen des Pkws ein Entgelt bezahlt werden musste. Dies entspricht auch der Lebenswirklichkeit, da der Kunde einer Autovermietung nicht davon ausgehen kann, dass ihm ein vermietetes Auto kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Insofern liegt kein Einigungsmangel vor. Zwar ist in dem Vertrag selbst kein Mietpreis benannt. Dies ist aber unschädlich, da der Mietpreis jedenfalls anhand der Preisliste, auf die im Vertrag hingewiesen wurde, bestimmbar war.

Selbst wenn dem Kläger von der Autovermietung zugesichert worden wäre, dass die Haftpflichtversicherung die Kosten trägt, ist der Kläger jedenfalls Vertragspartner geworden. Nach dem oben Gesagten wusste er, dass der Mietwagen nur gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt wurde. Ob er davon ausging, dass die Haftpflichtversicherung die Kosten tragen werde, ist unerheblich, da jedenfalls er durch den Vertrag berechtigt und verpflichtet wurde. Der BGH geht sogar davon aus, dass „der an der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs interessierte Unfallgeschädigte [...] für den Vermieter erkennbar davon aus[geht], dass die Mietwagenkosten von der gegnerischen Haftpflichtversicherung, die ihm gegenüber dem Grunde nach zu deren Übernahme verpflichtet ist, erstattet werden“ und stellt das Vorliegen eines Mietvertrages zwischen Geschädigtem und Autovermietung mit keinem Wort in Frage (vgl. BGH, Urteil vom 25.03.2009, XII ZR 117/07, zitiert nach Juris, Rz. 14).

## (2) Mietwagenkosten nach Schwacke-Liste

Das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart war im Hinblick auf den zuerkannten Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten abzuändern.

Grundsätzlich unterliegt die Ermittlung der Schadenshöhe gem. § 287 ZPO dem Ermessen des erkennenden Richters, der im Wege der freien Beweiswürdigung unter Würdigung aller Umstände entscheidet. In der Berufungsinstanz überprüfbar ist nur, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadenbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat (BGH, NJW-RR 1993, 795). Danach bestehen keine Bedenken gegen die Auffassung des Amtsgerichts, das den Normaltarif der Schwacke-Liste 2007 als Schätz-

grundlage für die berechneten Mietwagenkosten zugrunde legt (vgl. BGH NJW 2006, 2106; 2007, 1449, 3782, NJW 2008, 1519; BGH, Beschluss vom 13.01.2009, VI ZR 134/08; OLG Karlsruhe, VersR 2008, 92; NJW-RR 2008, 1113). Nach der Rechtsprechung des BGH sind Einwände gegen die Schwacke-Liste nur zu berücksichtigen, wenn konkret aufgezeigt wird, dass sich ihre Mängel auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 1519; BGH, Urteil vom 24.06.2008, VI ZR 234/07). Die von der Berufung vorgetragene Einwände genügen diesen Anforderungen nicht.

Die von Beklagtenseite recherchierten Internetangebote sind vorliegend nicht geeignet, einen tatsächlichen und angemessenen Mietwagenpreis für den streitgegenständlichen Zeitraum zu ermitteln. Zum einen wurden die Internetangebote im September 2008 eingeholt; der Unfall ereignete sich im August 2007, so dass die Preise nicht unbedingt vergleichbar sind. Hinzu kommt, dass bei einer Anmietung über das Internet oftmals die Angaben der Kreditkarte verlangt werden. Unabhängig davon, ob jedem Mieter eine Kreditkarte zur Verfügung steht, ist die Versendung von Daten über das Internet mit einem gewissen Missbrauchsrisiko behaftet. Wenn ein Geschädigter nicht bereit ist, dieses Risiko einzugehen, kann dies nicht zu seinem Nachteil gereichen.

Auch der Einwand der Berufung, die Firma Schwacke habe die Mietwagenpreise falsch ermittelt, greift nicht durch. Dies ist ein grundsätzlicher Einwand gegen das Zustandekommen der Schwacke-Liste, der, unabhängig von der Ermittlungsmethode, die den Preisen der Schwacke-Liste zugrunde liegt, eben gerade keine - vom BGH geforderten - konkreten Tatsachen enthält, die die Geltung der Liste für den örtlichen Raum Stuttgart betreffen.

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist zudem grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird, weil dort der Bedarf für ein Mietfahrzeug entsteht (BGH, NJW 2008, 1519). Der Marktpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts erfasst lediglich einen 2stelligen PLZ-Bereich. Damit ist diese Mietpreistabelle örtlich jedenfalls unbestimmter als die Schwacke-Liste und nicht geeignet, die Angemessenheit der Preise der Schwacke-Liste für den vorliegenden Fall in Frage zu stellen. Der Vortrag der Beklagten hinsichtlich der Untersuchung Dr. Zinn reicht ebenfalls nicht aus, um die Tarife der Schwacke-Liste nach den vom BGH geforderten Kriterien anzugreifen.

Die von Beklagtenseite vorgebrachten Einwendungen gegen die Schwacke-Liste sind danach nicht geeignet, die Eignung dieser Liste im vorliegenden Fall in Frage zu stellen, da gerade nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wurde, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Die Kammer hält es weiter für zulässig, dass die Kosten für die Vollkasko-Versicherung gesondert berechnet wurden. Diese sind nicht in den Preisen der Schwacke-Liste enthalten, sondern als Zusatzleistung extra aufgeführt. Daraus lässt sich schließen, dass diese Preise eben gerade nicht im Normaltarif enthalten und daher als erforderliche Kosten nach § 249 BGB von der Beklagten zu erstatten sind (BGH, Urteil vom 25.03.2009, XII ZR 117/07, zitiert nach Juris, Rz. 21; OLG Karlsruhe, 13 U 217/06).

Dem Kläger sind auch die Kosten für die Anmietung des Fahrzeugs außerhalb der Öffnungszeiten zuzusprechen. Auf entsprechende Nachfrage in der mündlichen Verhandlung hat er nachvollziehbar erklärt, dass ihm die Suche nach einem anderen Mietwagenanbieter an dem Unfallabend in Stuttgart nicht möglich war, da er am nächsten Morgen an seinen Arbeitsort fahren musste und daher darauf angewiesen war, möglichst umgehend einen Mietwagen zu erhalten.

Ob ein pauschaler Risikozuschlag für einen Unfallbeteiligten gerechtfertigt und nach § 249 BGB als Schaden zu ersetzen ist, unterliegt der Schätzung des Amtsgerichts nach § 287 ZPO. Das diesbezüglich ausgeübte Ermessen kann nur darauf hin überprüft werden, ob es auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht. Da ein pauschaler Risikozuschlag, ohne dass im Einzelnen die jeweilige Kalkulationsgrundlage des konkreten Anbieters vom Geschädigten bzw. vom Gericht betriebswirtschaftlich nachvollzogen werden muss, von der Rechtsprechung für zulässig gehalten wird (OLG Köln, 19 U 181/06; OLG Karlsruhe, 13 U 217/06), hat auch das erkennende Gericht insoweit sein Ermessen nicht überschritten, so dass der Risikozuschlag in Höhe von 20 % unter den dem Kläger entstandenen Schaden fällt.

Der dem Kläger zu ersetzende Schaden war danach wie folgt zu berechnen:

- 2x Wochenpauschale nach Schwacke-Liste 2007 à € 470,87	= € 941,74
- 1x Tagespauschale nach Schwacke-Liste 2007 à € 81,04	= € 81,04
- Risikozuschlag 20 %	= € 204,56
- 2x Wochenpauschale Vollkasko à € 108,00	= € 216,00
- 1x Tagespauschale Vollkasko à € 18,00	= € 18,00
- 1x Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten	= € 69,00
<b>gesamt</b>	<b>= € 1.530,34</b>

Von diesem Betrag ist eine Eigensparnis in Höhe von 5 % (= 76,52 Euro) in Abzug zu bringen, so dass sich der erstattungsfähige Betrag auf 1.453,82 Euro beläuft. Hierauf hat die Beklagte bereits 914,00 Euro bezahlt, so dass der Kläger noch einen Anspruch in Höhe von 539,82 Euro gegen die Beklagte hat.

Der Auffassung des Amtsgerichts, dass der geltend gemachte Mietwagenpreis in Höhe von insgesamt 1.669,66 Euro den durchschnittlichen Mietwagenpreis von ca. 1.574,00 Euro nur um 6% übersteigt und sich daher im Rahmen dessen hält, was üblich ist, wird jedoch nicht gefolgt. Der obigen Schadensberechnung liegt der Schwacke-Normtarif inklusive eines Risikozuschlags in Höhe von 20% zugrunde. Es gibt keinen Grund, diesen nach Tabellenwerten ermittelten Betrag willkürlich zu erhöhen, auch wenn es sich nur um 6% handelt. Im Hinblick auf diesen Differenzbetrag war die Klage daher abzuweisen. Insoweit war die Berufung erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 ZPO.

Eberle  
Vors. Richterin am  
Landgericht

Dr. Schorn-Bernschütz  
Richterin am Landgericht  
(k.A.)

Dr. Linker  
Richterin am Landgericht